

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 332/1994

Sitzung vom 11. Januar 1995

166. Anfrage (Fahrplanverfahren 1995/97 in der Vernehmlassung)

Die Kantonsräte Willy Volkart, Oberrieden, und Peter Oser, Fischenthal, haben am 24. Oktober 1994 folgende Anfrage eingereicht:

Am 18. August 1994 erhielten die Gemeinden des Kantons Zürich einen ersten Entwurf zum Verbundfahrplan 1995/97. In einem Begleitbrief wurden die Gemeinden aufgefordert, ihre Begehren und Einwände bis zum 8. Oktober 1994 an die Regionalen Verkehrskonferenzen zu überweisen. Was in bekannter Weise auch wahrgenommen wurde, da im erwähnten Begleitbrief den Gemeinden die Zuständigkeit für die S-Bahn das kantonale Verfahren abschliessend zugesichert wurde. Zum grossen Erstaunen der Gemeinden enthielt der am 14. Oktober 1994 zugesandte National- und Fernverkehrsentwurf der SBB zum Teil massive Eingriffe in die S-Bahn. Teilweise Stilllegung von S-Bahn-Linien in Randstunden, Busersatzverkehr usw. Also mussten die Gemeinden zum zweitenmal über die Bücher und erneute Begehren zur S-Bahn bzw. zum Fernverkehr einreichen. Dieses Vorgehen verärgert nicht wenige Gemeindebehörden.

Wir fragen daher den Regierungsrat an:

1. Steht dieses Vorgehen im Einklang mit der Fahrplanverordnung vom 29. März 1989?
2. Versteht der Regierungsrat die Verärgerung bei den Gemeindebehörden über das zweistufige Verfahren?
3. Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit ab dem Fahrplanwechsel 1997/99 einer gemeinsamer Vernehmlassung SBB und ZVV?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Volkart, Oberrieden, und Peter Oser, Fischenthal, wird wie folgt beantwortet:

Das Fahrplanverfahren des Bundes bezieht sich auf die regelmässigen, der Personenbeförderung dienenden Fahrten (Regional- und Fernverkehr) der SBB, der PTT und der eidgenössisch konzessionierten Transportunternehmungen. Im Kanton Zürich tritt für den Regionalverkehr an die Stelle des Fahrplanverfahrens des Bundes dasjenige des Verkehrsverbundes. Dieses Verfahren umfasst auch den Ortsverkehr im Kanton. Die Verordnung über das Fahrplanverfahren im Verkehrsverbund (Fahrplanverordnung) sieht für die Zürcher Gemeinden ein umfassendes Mitspracherecht vor. Der «Erste Entwurf zum Verbundfahrplan» muss in den Gemeinden öffentlich aufgelegt werden. Dieses Mitspracherecht ist deshalb von Bedeutung, weil die Gemeinden 50% der Kostenunterdeckung tragen und weil bei der Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Gemeinden das Verkehrsangebot (Haltestellenabfahrten) zu einem grossen Teil massgebend ist. Das Mitspracherecht der Gemeinden und die Koordination der Begehren in den Regionalen Verkehrskonferenzen bewirken, dass für das Vernehmlassungsverfahren des Verkehrsverbundes etwas mehr Zeit benötigt wird als für das Vernehmlassungsverfahren des Bundes. Die beiden Verfahren können somit nicht die gleichen Fristen aufweisen.

Die meisten Änderungen, die in der Zeit vom Versand des Ersten Entwurfes des Verbundfahrplans bis zum Vorliegen des «Bereinigten Entwurfes» vorgenommen werden, basieren auf Begehren der Gemeinden. Es ist aber auch möglich, dass Verkehrsunternehmen - z.B. gestützt auf kantonsübergreifende Projekte - Änderungen verursachen. Selbst nach dem Beschluss des Verkehrsrates über den «Bereinigten Entwurf» können sich aufgrund

des Verfahrens des Bundes noch Änderungen ergeben. Die Fahrplanverordnung sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

Der Erste Entwurf des Verbundfahrplans 1995/97 wurde am 18. August 1994 an die Gemeinden zur öffentlichen Auflegung und zur Stellungnahme zuhanden der Verkehrskonferenzen versandt. Im Fahrplanverfahren des Bundes erfolgte die Publikation des «Fahrplanprojektes zum Offiziellen Kursbuch» am 13. Oktober 1994. Aus organisatorischen Gründen enthält dieses Fahrplanprojekt (auch für die Zürcher Gemeinden) den ganzen Fahrplan (Regionalverkehr und Fernverkehr). Es trifft zu, dass dieses Fahrplanprojekt bereits einen höheren Projektstand aufwies und demzufolge in einzelnen Punkten von den Angaben im Ersten Entwurf des Verbundfahrplans abwich. Diese Abweichungen bzw. Änderungen sind durch kantonsübergreifende Projekte und durch Sparmassnahmen des Bundes verursacht worden. Der Zürcher Verkehrsverbund hat die betroffenen Präsidenten der Regionalen Verkehrskonferenzen über diese Änderungen informiert. Die konzeptionellen Änderungen wurden mit den entsprechenden Fahrplänen auch den betroffenen Gemeinden mitgeteilt. Diese Gemeinden konnten also auch bei diesen Änderungen ihr Mitspracherecht wahrnehmen. Wenn das Mitspracherecht der Gemeinden weiterhin gewährleistet sein soll, ist es unumgänglich, dass einzelne Gemeinden im gleichen Verfahren mehrmals Stellung nehmen müssen. Im Fahrplanverfahren 1997/99 werden sich der Verkehrsverbund und die Verkehrsunternehmen dafür einsetzen, dass sich nach dem Versand des «Ersten Entwurfes zum Verbundfahrplan» möglichst wenig von ihnen verursachte Änderungen ergeben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft und den Verkehrsverbund.

Zürich, den 11. Januar 1995

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller